

Ordnung über Nebentätigkeiten, Vereinbarungen mit Dritten und die Verwertung von geistigem Eigentum im Rahmen der universitären Tätigkeit

Vom 18. August 2004

Der Universitätsrat der Universität Basel, gestützt auf § 21 lit. i des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006¹ und auf § 49 der Personalordnung der Universität Basel vom 22. Oktober 1998², beschliesst:³

Präambel

Die Universität Basel ist sich der gesellschaftlichen Verpflichtung bewusst, die durch Wissen entsteht. Sie begrüsst schöpferische, erfinderische und innovative Leistungen ihrer Angehörigen und unterstützt den rechtlichen Schutz derartiger Leistungen sowie deren Verwertung mittels Wissens- und Technologietransfer. Sie unterstützt darüber hinaus praxisbezogene Zusammenarbeit mit Dritten und Nebentätigkeiten der Universitätsangehörigen, soweit diese zur Förderung von Lehre und Forschung, zur Fort- und Weiterbildung, zur gesellschaftlichen Verankerung der Universität oder zum Wissenstransfer beitragen.

I. Geltungsbereich

Persönlicher Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung gilt nach Massgabe des Obligationenrechts für alle Angehörigen der Universität Basel unabhängig vom Vorliegen eines bestimmten Anstellungsverhältnisses.

² Teilzeitbeschäftigte unterstehen den Bestimmungen dieser Ordnung nur, soweit Arbeitszeit oder Infrastruktur der Universität beansprucht wird.

³ Studierende in Diplom-, Lizentiats-, Bachelor- und Masterstudiengängen sowie Studierende des Promotionsstudiums werden davon nur erfasst, soweit sie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses der Universität Basel handeln.

⁴ Vorbehalten bleiben die Spezialbestimmungen des Sanitätsdepartements des Kantons Basel-Stadt sowie der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

⁵ In Abhängigkeit vom Anstellungsverhältnis der Personen und der Stellung einzelner Gliederungseinheiten innerhalb der Fakultät kann die betroffene Fakultät in Absprache mit dem Rektorat Sonderregelungen treffen.

Sachlicher Geltungsbereich: Nebentätigkeiten

§ 2. Nebentätigkeiten im Sinne dieser Ordnung sind Leistungen, die im wesentlichen persönlich und im eigenen Namen für Dritte erbracht werden, sofern diese nicht unmittelbar mit der Erfüllung des universitären Arbeitsauftrags in Lehre, Forschung, Dienstleistung und Selbstverwaltung zusammenhängen.

¹ SG 442.400.

² Diese O ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Personalordnung der Universität Basel vom 19. 2. 2009 (SG 441.100).

³ Ingress in der Fassung des Universitätsratsbeschlusses vom 24. 5. 2007 (wirksam seit 9. 8. 2007).

² Zu den Nebentätigkeiten gehören insbesondere Lehraufträge an anderen Hochschulen oder Institutionen sowie Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich wie beispielsweise Beratungen, Expertisen, Verwaltungsratsmandate, schiedsgerichtliche Tätigkeiten oder bedeutende politische Tätigkeiten.

³ Keine Nebentätigkeiten sind insbesondere Fachveröffentlichungen, einzelne Vorträge im Rahmen des Fachgebietes des Vortragenden sowie Mitarbeit in forschungspolitischen Gremien, auch wenn diese Tätigkeiten vom Leistungsempfänger finanziell honoriert werden.

Sachlicher Geltungsbereich: Vereinbarungen mit Dritten

§ 3. Als Vereinbarung mit Dritten gelten alle aus der Haupttätigkeit herrührenden Formen der Zusammenarbeit und der vertraglichen Vereinbarungen mit Partnern ausserhalb der Universität Basel betreffend Rechte an geistigem Eigentum, Kooperationen, Dienstleistungen sowie Verträge über den Austausch von Resultaten, Materialien und Techniken der Forschung.

² Als Vereinbarungen mit Dritten gelten insbesondere wissenschaftliche Dienstleistungen, Auftragsforschung, Expertisen, Verträge über Lizenzen, Verträge über den Transfer von Rechten an geistigem Eigentum sowie privatwirtschaftliche Tätigkeiten für öffentliche Auftraggeber.

³ Keine Vereinbarungen mit Dritten im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere Vereinbarungen im Rahmen von Nebentätigkeiten, Vereinbarungen, die in Abschnitt VI § 15 Abs. 4 geregelt werden, Vereinbarungen mit dem Schweizerischen Nationalfonds oder Institutionen der Förderung des akademischen Nachwuchses sowie Fälle von reinen Zuwendungen oder solchen ohne andere Gegenleistung als die Nennung der Mäzenin bzw. des Mäzens oder der Sponsorin bzw. des Sponsors.

Sachlicher Geltungsbereich: Verwertung geistigen Eigentums

§ 4. Die Bestimmungen über die Verwertung von geistigem Eigentum gelten für sämtliche erbrachten geistigen Leistungen von Universitätsangehörigen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für bzw. an der Universität in Erfüllung des Arbeitsauftrages geschaffen werden.

² Ausgenommen ist die in einer Vereinbarung mit Dritten übertragene Verwertung des geistigen Eigentums.

II. Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Zielsetzung

§ 5. Vereinbarungen mit Dritten, Nebentätigkeiten und die Verwertung geistigen Eigentums dürfen die Freiheit von Lehre und Forschung sowie die Unbefangenheit im wissenschaftlichen Urteil nicht einschränken. Die Interessen der Universität, insbesondere ihr wissenschaftliches Ansehen sind zu wahren. Soweit Konflikte zwischen diesen Interessen unvermeidbar sind, müssen sie gegenüber dem Rektorat und dem zuständigen Dekanat offen gelegt werden.

² Die Universität Basel kann ihre Infrastruktur im Rahmen der freien Kapazitäten für Nebentätigkeiten und Vereinbarungen mit Dritten zur Verfügung stellen.

Deklaration

§ 6. Vereinbarungen mit Dritten, Nebentätigkeiten und die Verwertung geistigen Eigentums müssen der Fakultät und dem Rektorat angezeigt werden.⁴

² Sofern Angehörige des Rektorates im Sinne dieser Ordnung selber Nebentätigkeiten ausüben, eigene Vereinbarungen mit Dritten treffen oder die Verwertung eigenen geistigen Eigentums betreiben, ist dies der Regenz offen zu legen.

III. Nebentätigkeiten*Deklarationspflicht⁵*

§ 7.⁵ Nebentätigkeiten müssen unabhängig davon, ob sie der Bewilligungspflicht unterliegen, am Ende jedes Kalenderjahres deklariert werden. Die Selbstdeklaration gibt Auskunft über:

- a) die Art der Nebentätigkeit
- b) die zeitliche Belastung
- c) den Umfang der Inanspruchnahme von Infrastruktur der Universität
- d) den Umfang der Inanspruchnahme des Personals der Universität
- e) die Entstehung weiterer Kosten für die Universität.

Zulässigkeit ohne Bewilligung

§ 7a.⁶ Nebentätigkeiten sind ohne Bewilligung zulässig, wenn sie

- a) die universitäre Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen
- b) mit der Stellung an der Universität vereinbar sind
- c) die Universität nicht direkt konkurrenzieren
- d) die Interessen der Universität und ihre Rechte als Arbeitgeberin sowie die Interessen der Universitätsangehörigen nicht beeinträchtigen
- e) im Jahresdurchschnitt einzeln oder in der Summe nicht mehr als 20% der universitären jährlichen Normalarbeitszeit (bei Vollanstellung einen Tag pro Kalenderwoche) überschreiten.

⁴ § 6 Abs. 1 in der Fassung des Universitätsratsbeschlusses vom 24. 5. 2007 (wirksam seit 9. 8. 2007).

⁵ § 7 samt Titel in der Fassung des Universitätsratsbeschlusses vom 24. 5. 2007 (wirksam seit 9. 8. 2007).

⁶ §§ 7a, 7b, 7c und 9a eingefügt durch Universitätsratsbeschluss vom 24. 5. 2007 (wirksam seit 9. 8. 2007).

Zulässigkeit mit Bewilligung

§ 7b.⁷ Vorgängig bewilligungspflichtig sind:

- a) Verwaltungsratsmandate
- b) Nebentätigkeiten, sofern sie im Jahresdurchschnitt einzeln oder in der Summe mehr als 20% der jährlichen universitären Normalarbeitszeit (bei Vollanstellung einen Tag pro Kalenderwoche) beanspruchen.

² Bewilligungen gemäss lit. b haben eine Reduktion des Anstellungsgrades an der Universität zur Folge.

Bewilligungspflicht für die privatärztliche Tätigkeit von Zahnärztinnen und Zahnärzten

§ 7c.⁸ Die privat Zahnärztliche Tätigkeit ist abgabepflichtig und wird vom Rektorat gesondert geregelt. Es orientiert sich dabei an den Bestimmungen der Verordnung betreffend die privatärztliche Tätigkeit der vom Kanton angestellten Ärztinnen und Ärzte des Kantons Basel-Stadt.

² Das Rektorat kann Professorinnen und Professoren die Bewilligung erteilen, innerhalb der Universitätskliniken für Zahnmedizin der Universität Basel Patientinnen und Patienten auf eigene Rechnung zu behandeln.

Erteilung und Entzug der Bewilligung⁹

§ 8.⁹ Bewilligungen für die Ausübung von Nebentätigkeiten und Verwaltungsratsmandaten sowie für die Inanspruchnahme von Infrastruktur und Personal der Universität erteilt das Rektorat.

² Das Rektorat kann die Bewilligung entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung dahinfallen oder wenn im Bewilligungsgesuch unzutreffende Angaben gemacht wurden.

Abgeltung für Infrastrukturnutzung

§ 9.¹⁰ Wird für Nebentätigkeiten universitäre Infrastruktur benutzt, so entscheidet das Rektorat über die Höhe der Abgeltung nach Anhörung des betroffenen Instituts oder Departements.

² Eine Benutzung der Infrastruktur der Universität liegt namentlich vor, wenn

- a) nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Universität bei Nebentätigkeiten mitarbeiten oder infolge der Nebentätigkeiten zusätzliche Arbeiten übernehmen,
- b) Geräte oder Material der Universität verwendet werden oder
- c) Diensträume beansprucht werden.

Abgeltung für Inanspruchnahme von wissenschaftlichem Personal

§ 9a.¹¹ Wird für Nebentätigkeiten wissenschaftliches Personal der Universität in Anspruch genommen, so entscheidet das Rektorat über die Höhe der Abgeltung. Die Abgeltung ist grundsätzlich kostendeckend.

⁷ § 7b: Siehe Fussnote 6.

⁸ § 7c: Siehe Fussnote 6.

⁹ § 8 samt Titel in der Fassung des Universitätsratsbeschlusses vom 24. 5. 2007 (wirksam seit 9. 8. 2007).

¹⁰ § 9 in der Fassung des Universitätsratsbeschlusses vom 24. 5. 2007 (wirksam seit 9. 8. 2007).

¹¹ § 9a: Siehe Fussnote 6.

IV. Zusammenarbeit mit Dritten im Rahmen der Haupttätigkeit

Gültigkeit von Verträgen

§ 10. Vereinbarungen mit Dritten im Sinne dieser Ordnung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der Unterschrift zu Zweien gemäss dem Reglement über Unterschriften der Universität Basel vom 23. Januar 2003.

² Sie müssen die Universität Basel als Vertragspartei bezeichnen.

Vertragsgestaltung

§ 11. Vereinbarungen mit Dritten müssen ein im Interesse der Universität ausgewogenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung aufweisen.

Vertragliche Regelung

§ 12. Kooperationen mit und Dienstleistungen für Dritte, deren vertraglich vereinbarte Einnahmen unter CHF 50 000.– pro Einzelprojekt liegen, sind durch die Beteiligten direkt vertraglich zu regeln und werden Fakultät und Rektorat angezeigt.

² Verträge betreffend Kooperationen mit und Dienstleistungen für Dritte, deren vertraglich vereinbarte Einnahmen über CHF 50 000.– pro Einzelprojekt liegen, sowie alle anderen Arten von Vereinbarungen mit Dritten werden dem zuständigen Departement bzw. der Fakultät angezeigt und vom Rektorat mit unterzeichnet. Das Rektorat kann eine Stellungnahme der WTT-Stelle einholen.

³ Bei jeder Vereinbarung mit Dritten ist auf Wettbewerbsneutralität gegenüber privaten Anbietern und Anbieterinnen zu achten. Finanzielle Erträge solcher Dienstleistungen sollen Lehre und Forschung zugute kommen. Für finanzielle Erträge aus der Verwertung von geistigem Eigentum gelten die §§ 13 und 15.

Finanzielle Vorschriften

§ 13. Vereinbarungen mit Dritten, die geldwerte Leistungen zum Inhalt haben, berücksichtigen das Kostendeckungsprinzip und einen Globalkostenanteil («Overhead») von 20%.

² Die universitäre Gliederungseinheit, welche die Leistungen aus dem Vertrag erbringt, erhält davon ein Viertel, drei Viertel gehen an die zentrale Verwaltung.

³ Falls im Rahmen einer Vereinbarung mit Dritten universitäre Einrichtungen benützt und/oder universitäres Personal beansprucht wird, ist mit der zuständigen Verwaltungs-, Departements- oder Institutsleitung eine angemessene Abgeltung zu vereinbaren.

V. Fachstelle

§ 14. Die Universität unterhält eine Fachstelle für den Wissens- und Technologietransfer («WTT-Stelle»). Die WTT-Stelle ist dem Rektorat unterstellt.

² Die WTT-Stelle nimmt im Auftrag des Rektorats insbesondere die folgenden Aufgaben wahr – falls im Einzelfall erforderlich, unter Inanspruchnahme universitätsexterner Dienstleistungen:

- a) Sie betreut und berät Universitätsangehörige bei der Ausgestaltung von Vereinbarungen mit universitätsexternen Partnerinnen bzw. Partnern;
- b) Sie erteilt Auskünfte über Schutzrechte und meldet Patente, Marken und Designs an;
- c) Sie bemüht sich um die Verwertung des an der Universität geschaffenen geistigen Eigentums;
- d) Sie unterstützt Universitätsangehörige bei der Gründung eines eigenen Unternehmens;
- e) Sie wacht über den Schutz von dem an der Universität geschaffenen geistigen Eigentum und die Einhaltung von Verträgen mit Dritten.

³ Die WTT-Stelle ist über Verhandlungen betreffend Vereinbarungen, die in den Geltungsbereich dieser Ordnung fallen, möglichst frühzeitig zu informieren.

⁴ Die WTT-Stelle wahrt bei der Ausübung ihrer Tätigkeit strikte Vertraulichkeit gegenüber im konkreten Einzelfall nicht betroffenen Personen und Institutionen ausserhalb und innerhalb der Universität.

⁵ Die WTT-Stelle behandelt die Anliegen im Geltungsbereich dieser Ordnung zügig und trägt den im Einzelfall für die betroffenen Personen und Institutionen bestehenden zeitlichen Umständen Rechnung.

⁶ Die Dienstleistungen der WTT-Stelle sind für die Universitätsangehörigen kostenlos.

⁷ Im Rahmen der üblichen Praxis werden Kosten aus Recherchen oder anderen von der WTT-Stelle extern bezogenen Dienstleistungen von der Universität getragen. In besonderen Fällen kann die WTT-Stelle mit Zustimmung der betroffenen Universitätsangehörigen eine Kostenbeteiligung vereinbaren.

⁸ Die Kosten einer Patentierung werden bei einer positiven Entscheidung über die Erfindung (gemäss § 18) von der Universität getragen.

⁹ Die Leistungen der WTT-Stelle werden regelmässig evaluiert.

VI. Verwertung von geistigem Eigentum

Eigentum an und Verwertung von Urheberrechten

§ 15. Die Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken (mit Ausnahme der Computerprogramme) stehen der Urheberin bzw. dem Urheber zu, soweit nicht über ihre Übertragung an die Universität eine Vereinbarung abgeschlossen worden ist.

² Wenn aus der Verwertung von Werken, deren Rechte der Universität zustehen, Nettoeinkünfte erzielt werden, werden diese wie folgt verteilt:

- 40% gehen an die Urheberin bzw. den Urheber,
- 30% gehen an die beteiligte Organisationseinheit,
- 30% verbleiben der Universität.

³ Liegen die in Abs. 2 genannten Nettoeinkünfte über CHF 1 000 000.– pro Einzelwerk, so kann der Universitätsrat für den über CHF 1 000 000.– liegenden Betrag eine andere Verteilung vornehmen.

⁴ Von der Regelung der Abs. 2 und 3 ausgenommen sind die Nettoeinkünfte aus der Verwertung von Urheberrechten an wissenschaftlichen Publikationen wie Lehrbüchern, Beiträgen in Fachzeitschriften und dergleichen. Diese verbleiben vollständig bei den Universitätsangehörigen.

⁵ In jedem Fall behalten die Universitätsangehörigen das Recht, als Urhebende genannt zu werden.

Eigentum an und Verwertung von Erfindungen, Designs und Computerprogrammen

§ 16. Erfindungen und Designs, die von Personen im Anwendungsbereich dieser Ordnung (§ 1) bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeiten gemacht werden, gehören der Universität, und zwar unabhängig von der Erfüllung einer vertraglichen Pflicht (entsprechend Art. 332 OR). Die Verwertungsrechte an Computerprogrammen, die unter den gleichen Voraussetzungen geschaffen werden, stehen der Universität zu (entsprechend Art. 17 URG).

² Die aus der Verwertung von Erfindungen, Designs sowie Computerprogrammen erzielten Nettoeinkünfte fließen an die Universität und werden wie folgt verteilt:

40% gehen an die Erfinderin bzw. den Erfinder, die Schöpferin bzw. den Schöpfer, die Programmiererin bzw. den Programmierer,

30% gehen an die beteiligte Organisationseinheit,

30% verbleiben der Universität.

³ Liegen die Nettoeinkünfte über CHF 1 000 000.– pro Einzelerfindung, Design oder Computerprogramm, so kann der Universitätsrat für den über CHF 1 000 000.– liegenden Betrag eine andere Verteilung vornehmen.

⁴ Angehörige der Universität sind verpflichtet, ihre Erfindungen, Designs und Computerprogramme in der dafür vorgesehenen Form bei der WTT-Stelle zu melden.

⁵ In jedem Fall behalten die Universitätsangehörigen das Recht, als Erfinderin bzw. Erfinder, Designerin bzw. Designer oder Programmiererin bzw. Programmierer genannt zu werden. Die Verwendung der Forschungsergebnisse durch die Universität zu wissenschaftlichen Zwecken muss jedoch in jedem Fall gewährleistet sein.

Forschungs- und Geschäftsgeheimnisse

§ 17. Die Universität respektiert und unterstützt den vertraulichen Umgang mit und den Austausch von Forschungs- und Geschäftsgeheimnissen.

² Sie hält ihre Angehörigen an, die ihnen von Dritten anvertrauten Forschungs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

Verzicht auf Verwertungs- und Eigentumsrechte

§ 18. Die Universität gibt den Erfindenden, Schöpfenden und Programmierenden spätestens innert sechs Monaten nach deren Meldung der Erfindung bekannt, ob sie die Rechte daran beansprucht oder ob sie zu Gunsten der Erfindenden verzichtet. Bei Verzicht seitens der Universität gehen die Verwertungs- und Eigentumsrechte kostenlos an die Erfinderin bzw. den Erfinder.

Freigabe von Verwertungs- und Eigentumsrechten

§ 19. Den Urhebenden, Erfindenden, Schöpfenden und Programmierenden soll aus den bei der Universität liegenden Verwertungs- und/oder Eigentumsrechten kein Nachteil für die weiteren akademischen Tätigkeiten an anderen Universitäten erwachsen.

² Diesem Umstand ist im Interesse der Betroffenen beim Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten Rechnung zu tragen.

³ Unter Vorbehalt der bereits verwerteten Rechte setzt sich die Universität im Interesse der Betroffenen für eine rasche Freigabe der entsprechenden Verwertungsrechte unter fairen Bedingungen ein.

Publikation und Geheimhaltung

§ 20. Das Publikationsrecht der Universitätsangehörigen ist auch im Rahmen von Vereinbarungen mit Dritten gewährleistet.

² Zeitlich beschränkte Geheimhaltungsvereinbarungen sollen allfällige Patentanmeldungen oder andere Massnahmen zum Schutz des geistigen Eigentums ermöglichen.

³ Weitere Einschränkungen des Publikationsrechts von Universitätsangehörigen sind aus triftigem Grund und im Einverständnis mit den Betroffenen möglich. Dabei sind allfällige gegenläufige Interessen der Universität zu berücksichtigen.

VII. Rechtsmittel

§ 21.¹² Verfügungen des Rektorats aufgrund dieser Ordnung können, gemäss § 30 des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006, bei der vom Universitätsrat gewählten Rekurskommission angefochten werden.

VIII. Schlussbestimmungen*Wirksamkeit*

§ 22. Diese Ordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.¹³

² Sie ersetzt die Ordnung über Nebentätigkeiten und Zusammenarbeit mit Dritten im Rahmen der Haupttätigkeit an der Universität Basel vom 9. Dezember 1999.

¹² § 21 in der Fassung des Universitätsratsbeschlusses vom 24. 5. 2007 (wirksam seit 9. 8. 2007).

¹³ Wirksam seit 23. 9. 2004.